Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 11-rie-01603-23

Baugrundstück: Rieste, Stickteichstr. 45

Gemarkung: Rieste Flur: 2 Flurstück(e): 406 / 1

Änderungsantrag gem. § 16 BlmSchG

Anbau an einen bestehenden Rindermaststall mit Erweiterung von 60 Tierplätzen

Geplant ist der Anbau an einen bestehenden Rindermaststall mit Erweiterung von 60 Tierplätzen (BE 1) bei gleichzeitiger Reduzierung um 26 Plätze im Betrieb sowie den Abriss eines vorhandenen Mastschweinestalles mit 250 Tierplätzen als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 2, Flurstück 406/1. Auf dem Betrieb sind derzeit 754 Mastschweineplätze und 406 Stallplätze für Mastrinder genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen befinden sich insgesamt 504 Mastschweineplätze und 440 Stallplätze für Mastrinder an dem Standort. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie zu erwarten. In ca. 340m und 720m Entfernung südöstlich und westlich der Hofstelle befinden sich Baumreihen, die teilweise innerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens liegen. Diese Gehölzbestände stellen im Zusammenhang mit der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen des Landkreises Osnabrück zu § 22 NNatSchG ebenfalls geschützte Landschaftsbestandteile dar. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Verringerung der Emissionen und somit kann eine Verbesserung des gegenwärtigen Emissionsausstoßes erzielt werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen durch die Baumaßnahme zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, da am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2023 Landkreis Osnabrück Die Landrätin Fachdienst Planen und Bauen Im Auftrage Petzke